

Bebauungsplan „Südwestrundfunk/ Matthias-Koch-Weg“

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange		Stellungnahme der Behörde oder des sonstigen Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
1.	terrane BW GmbH 15.07.2020	Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südwestrundfunk/ Matthias-Koch-Weg“ liegen keine Anlagen der terrane BW GmbH, so dass die terrane BW GmbH nicht betroffen ist. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	PLEdoc GmbH 16.07.2020	Die von der PLEdoc GmbH verwalteten Versorgungsanlagen werden von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit der PLEdoc GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Netze BW GmbH 16.07.2020	Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der Netze BW vorhanden. Die Netze GmbH hat somit keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4.	Katholisches Verwaltungszentrum 16.07.2020	Seitens des katholischen Verwaltungszentrums bestehen zum Bebauungsplan keine Einwendungen oder Anregungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht gewünscht.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung 17.07.2020	Im Bereich der Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

<p>6.</p>	<p>Geschäftsführende Schulleiter der weiterführenden und gewerblichen Schulen 20.07.2020</p>	<p>Die geschäftsführenden Schulleiter der weiterführenden und gewerblichen Schulen geben keine Stellungnahme ab. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p>7.</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Kampfmittelbeseitigung 20.07.2020</p>	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau- (Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen. Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis, nur noch kostenpflichtig durchführen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst verzichtet auf weitere Beteiligung am Verfahren (Einladung zum Erörterungstermin, Informationen über Planänderungen und Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses).</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Zuge der Erstellung vom geotechnischen Gutachten zur Übersichtserkundung auf dem Grundstück des SWR, Matthias-Koch-Weg 7 in 72074 Tübingen, ist eine Luftbildauswertung (Dr. K. Hinkelbein, 13.08.2018, Filderstadt) veranlasst worden: Auf allen untersuchten Luftbildern sind keine Hinweise auf eine Bombardierung des Untersuchungsgebietes und seiner unmittelbaren Umgebung mit Sprengbomben zu erkennen. Anzeichen für Flakstellungen, Bunker, Grabensysteme oder zerstörte Gebäude sind vorhanden. Aufgrund der Ergebnisse der Luftbilderergebnisse ergibt sich keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen für die Erkundungs- und Bauarbeiten. Die Luftbildauswertung kann allerdings nicht als Garantie für die Kampfmittelfreiheit des</p>

			Untersuchungsgeländes gewertet werden.
8.	Vodafone / Unitymedia 22.07.2020	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Die Vodafone BW GmbH ist grundsätzlich daran interessiert, ihr glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung der Bürger zu leisten. Um weitere Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wird gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9.	Telekom GmbH 30.07.2020	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans hat die Telekom GmbH keine Einwände. Im Planbereich befinden sich noch keine Kommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und eventuell außerhalb des Plangebiets erforderlich. Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau dieses Neubaugebiets und orientiert sich beim Ausbau an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen. Insgesamt werden Investitionen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant. Der Ausbau der Deutschen Telekom erfolgt nur dann, wenn dies aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll erscheint oder nach Universaldienstleistungsverpflichtung zwingend ist. Dies bedeutet aber auch, dass die Telekom, wo bereits eine Infrastruktur eines alternativen Anbieters besteht oder geplant ist, nicht automatisch eine zusätzliche, eigene Infrastruktur errichtet. Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.	Regionalverband Neckar-Alb 06.08.2020	Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche, Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt und dementsprechend als Siedlungsfläche und „Weißfläche“ in der Raumnutzungskarte des Regionalplans nachrichtlich	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		<p>übernommen. Gegenüber einer Siedlungsentwicklung in diesem Bereich ergeben sich aus regionalplanerischen Sicht ergeben sich keine Bedenken. Der Regionalverband bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes vom Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen werden für das Plangebiet eine Sonderbaufläche für einen Kommunikations- und Medienstandort und eine Wohnbaufläche dargestellt.</p>
11.	<p>Regierungspräsidium Tübingen Bauleitplanung 06.08.2020</p>	<p>Das Regierungspräsidium Tübingen, Bauleitplanung, hat keine Anregungen oder Bedenken zum Bebauungsplan.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	<p>Vermögen und Bau BW 10.08.2020</p>	<p>Das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Tübingen hat keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren wird gewünscht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
13.	<p>Regierungspräsidium Freiburg Geologie, Rohstoffe und Bergbau 10.08.2020</p>	<p><u>Geotechnik</u> Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) weist drauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachter oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Löwenstein-Formation und der Trossingen-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnungen: Stubensandstein und Knollenmergel).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Die Gesteine der Trossingen-Formation neigen im Bereich von Baugruben und Böschungen etc. zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen / tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw., DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><u>Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher, rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
--	--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>14.</p>	<p>Regierungspräsidium Stuttgart 12.08.2020</p>	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> Auch wenn die Überprüfung des noch bestehenden SWR-Landestudios von 1953/54 (Matthias-Koch-Weg 7) ergab, dass das Gebäude aufgrund seiner baulichen Veränderungen gerade nicht mehr den strengen Kriterien des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes genügt, so handelt es sich zwar damit um <u>kein</u> Kulturdenkmal in Sinne des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes, jedoch schon um ein für die Heimatgeschichte wichtiges und ortsbildprägendes Gebäude. Aus diesem Grund ist dessen Erhaltung zu empfehlen.</p> <p>Bedenken gegen die Planungen werden nicht vorgetragen, doch regen wir an zu überprüfen, inwieweit sich die Planerfordernisse nicht doch unter Wahrung des erhaltenswerten Gebäudes realisieren lassen.</p> <p><u>Archäologische Denkmalpflege:</u> Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Das bestehende Studiogebäude aus den 1950er Jahren entspricht nicht mehr den heutigen funktionalen und baulichen Anforderungen eines modernen multimedialen Medienunternehmens. Es ist ein Studioneubau erforderlich. Im Vorfeld des Bebauungsplanverfahrens wurden die Fragestellungen zum Standort und Erhalt bzw. Umbau des bestehenden Studios umfassend durch den SWR in Abstimmung mit der Universitätsstadt Tübingen geprüft. Die Geschäftsleitung des SWR hat sich für einen Studioneubau am bestehenden Standort Österberg entschieden. Durch die moderne Technik soll der Studioneubau kompakter und rund ein Drittel weniger flächenintensiv werden. Daher beabsichtigt der SWR neben dem Studioneubau seine Grundstücksfläche zu Wohnbauflächen zu entwickeln.</p> <p>Ein Erhalt des bestehenden Studios aus den 50er Jahren ist nicht möglich.</p>
------------	---------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p>15.</p>	<p>Landratsamt Tübingen 12.08.2020</p>	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Eine abschließende Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde kann erst erfolgen, wenn die artenschutzrechtliche Prüfung und der Umweltbericht vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Zur Billigung des Bebauungsplanentwurfes werden die Unterlagen vorliegen.</p>
		<p>1. <u>Artenschutz</u></p> <p>Die Belange des Artenschutzes sind zwingend zu berücksichtigen. Hierfür ist eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung auf Grundlage aktueller Daten zu erstellen. Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Obwohl keine Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop von der Planung direkt berührt werden, sind naturschutzfachlich bedeutsame Flächen durch die Planung betroffen. Die Wiesenflächen weisen z.T. wertgebende Arten auf. Die parkähnliche Landschaft mit teilweise alten Bäumen kann Jagd- und Fortpflanzungshabitat beispielsweise für Vögel und Fledermäuse darstellen. Insbesondere ist hier auch auf ein mögliches Vorkommen streng geschützter Spechtarten zu achten. Auch durch den geplanten Abbruch des Altgebäudes können gebäudebrütende Vögel und/oder Fledermäuse beeinträchtigt werden.</p>	<p>Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes wird eine umfassende artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen.</p>
		<p>2. <u>Umweltprüfung/Umweltbericht und Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung</u></p> <p>Es sind ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen. In diesem Zuge bitten wir auch darum zu überprüfen, ob wertgebende Gehölze erhalten bleiben können.</p>	<p>Im Zuge der Erarbeitung des Bebauungsplanes werden ein Umweltbericht und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt.</p>

		<p>3. <u>Planungsrechtliche Festsetzungen</u></p> <p>Wir regen an, dass die Verwendung insektenschonender Leuchtmittel in die Festsetzungen übernommen werden sollte. Wir gehen davon aus, dass dies auf Grund der Nähe zum Wald und der anzunehmenden Nutzung des Geländes als Jagdhabitat für Fledermäuse aus artenschutzrechtlicher Sicht zwingend erforderlich sein wird.</p> <p>Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand entspricht eine insektenfreundliche Beleuchtung den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wenn insbesondere die nachfolgenden Aspekte berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und Intensität, - Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen (Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer) ausstrahlen, - Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich, - Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltvorrichtungen oder Dimmfunktion, - Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, - Verwendung von Leuchten, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen, - Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten, - Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, - staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern, - Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet). 	<p>Die Anregungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplanentwurf Berücksichtigung finden.</p>
--	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<p>Gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sind unbebaute Flächen zu begrünen. Es wird daher angeregt, ein Verbot von Schottergärten in die Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>Es wird außerdem angeregt, Pflanzgebote mit gebietsheimischen Arten festzusetzen.</p>	
		<p><u>Umwelt und Gewerbe</u></p> <p>Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>1. <u>Oberirdische Gewässer:</u></p> <p>Am Beginn des Wilhelm-Schussen-Wegs mündet ein Rohr (DN 300) in einen offenen Graben. Der Graben mündet im weiteren Verlauf in eine Verdolung entlang bzw. unter dem Wilhelm-Schussen-Weg und dann in die Ammer. Die Planung sieht vor, den Graben zu überbauen. Welche Funktion der Graben erfüllt (Entwässerung des oberhalb gelegenen Wohngebiets?) ist uns nicht bekannt. Im Zuge der weiteren Planung sollte dies zunächst geklärt werden, damit über die wasserwirtschaftliche Bedeutung des Grabens und die Zulässigkeit einer Überbauung entschieden werden kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Das einmündende Rohr DN 300 am Beginn des Wilhelm-Schussen-Weges wurde geprüft. Am Rohranfang war ein Gemisch aus Laub, Kieselsteinen und Erde sichtbar. Bei der Ausräumung wurde festgestellt, dass das Material trocken ist und einen erdigen Geruch aufweist. Es wurden keine Fäkalien oder Toilettenpapierreste vorgefunden. Das Rohr ist nach ca. 5m verschlossen. Der anschließende Graben war ebenfalls sauber, jedoch mit Gras zugewachsen.</p> <p>Die Fachabteilung Wasserwirtschaft und Grün der Universitätsstadt Tübingen geht daher davon aus, dass das Rohr und der anschließende Graben nicht mehr in Betrieb sind.</p>
		<p>Hinweise</p> <p>1. <u>Altlasten:</u></p> <p>Das Flurstück Nr. 885 ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster mit „B“</p>	

		<p>(Entsorgungsrelevanz) bewertet. Bei Eingriffen in den Untergrund ist eine Aushubüberwachung unter gutachterlicher Aufsicht erforderlich, da das Aushubmaterial ggf. nicht uneingeschränkt verwertet werden kann.</p>	
		<p><u>Forst</u></p> <p>Vorbemerkung:</p> <p>Die Flurstücke 886, 890, 893 und 891 unterhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetzes (LWaldG). Auf dem Flurstück 889 befindet sich kein Wald im Sinne des §2 LWaldG</p> <p>1. <u>Gesetzliche Vorgaben</u></p> <p>1.1 Art der Vorgabe</p> <p>Der von der LBO vorgeschriebene Waldabstand von 30 m wird durch die Bebauung des Vorhabens nicht eingehalten. Der Abstand zum Wald beträgt teils weniger als 20 m, überwiegend jedoch 20 m.</p> <p>1.2 Rechtsgrundlage</p> <p>§ 4 Abs. 3 LBO § 9 LWaldG</p> <p>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Der Waldbestand stockt am Hang und liegt unterhalb der geplanten Bebauung. Der betreffende Wald besteht überwiegend aus niedrigwüchsigeren Bäumen der 2. Ordnung sowie aus Gebüsch. Daher wird das Risiko umstürzender Bäume, welches für die Bewohner vom Wald ausgeht, als relativ gering eingeschätzt, da diese in der Regel hangabwärts fallen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

		<p>Auch beeinträchtigt die Nähe des Bauvorhabens die Bewirtschaftbarkeit des Waldes. Diese bedarf eines gewissen Abstandes zur angrenzenden Bebauung. Um den geforderten Mindestwaldabstand von 20 m einzuhalten, müssen ca. 750 m² Wald dauerhaft umgewandelt werden (§ 9 LWaldG). Hierbei handelt es sich um eine näherungsweise Angabe, die mithilfe einer GIS-Anwendung aus einem Luftbild heraus ermittelt wird. Die im Antrag auf Waldumwandlung angegebenen Flächen werden durch die höhere Forstbehörde geprüft und sind dann ausschlaggebend für die zu erbringenden Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>1.4 Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)</p> <p>Insgesamt empfiehlt die untere Forstbehörde eine Ausnahme von der gesetzlichen Abstandsvorschrift nach § 56 Absatz 3 LBO zuzulassen, unter der Maßgabe, dass ein Abstand von 20 Metern zu Gebäuden mindestens eingehalten wird. Der geringere Waldabstand scheint im vorliegenden Fall im Hinblick auf eine Gefährdung von Personen durch umstürzende Bäume und im Hinblick auf die Waldbrandgefahr mit öffentlichen Belangen vereinbar, weil das Baugrundstück höher liegt als der angrenzende Wald. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Wald im Umkreis der geplanten Erholungseinrichtungen regelmäßig hinsichtlich seiner Verkehrssicherheit zu kontrollieren ist.</p> <p>Die Waldumwandlung muss gemäß § 9 LWaldG bei der höheren Forstbehörde beantragt werden.</p> <p>2. <u>Hinweise</u></p> <p>Waldumwandlung:</p> <p>Zuständig ist das Referat 83 - Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg. Für die Beantragung der Waldumwandlung ist eine Karte erforderlich, aus der die Flurstücksgrenzen und die geplante Bebauung ersichtlich werden.</p>	
--	--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

		Der zu erbringende Ausgleich kann in Anlehnung an die beigefügte Anlage 1 „Übersicht Ausgleichsmaßnahmen“ geplant werden.	
--	--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--